



**Gesetzliche Grundlage: § 77 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und Energie-Control-Gesetz „Grundversorgung“**

(1) (Grundsatzbestimmung) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z.B.: Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zu Grundversorgung). Die Ausführungsgesetze haben nähere Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife für Kunden auf die das KScG anzuwenden ist, für die Grundversorgung vorzusehen.

Haushaltskunden und Kleinunternehmen können entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die **Grundversorgung (früher Versorgung in letzter Instanz)** in Anspruch nehmen. Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen. Vor der Belieferung mit einem Grundversorgungsprodukt hat der Kunde eine Barsicherheit auf das Konto der Stadtwerke Mürzzuschlag GMBH einzuzahlen bzw. zu überweisen. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich nach den monatlichen Teilzahlungsbeiträgen.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter der Telefonnummer 03852/ 2025 370. Tarifinformationen entnehmen Sie bitte dem Tarifblatt „**MÜRZenergie 2026\_Grundversorgung**“ auf unserer Homepage.